Ueber die Gründung von Rettungsanstalten für verwahrloste Leute mit Berücksichtung der verschiedenen Alterstufen

Autor(en): **Nef, J. Georg**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **13 (1879)**

Heft 9

PDF erstellt am: **20.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-258084

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Ueber die Gründung von Rettungsanſtalten für verwahrloste Leute mit Berückſichtigung der verſchiedenen Altersſtufen.

(Referat von Herrn Altſtatthalter J. Georg Ref in Herisau, vorgetragen in der Sitzung der gemeinnützigen Geſellſchaft in Heiden den 30. Juli 1877).

So lange es Menſchen auf der Erde gab, ſo lange waren Böſe und Gute gemiſcht, ſo lange verurſachten die Böſen Verdruß, Leid und Schrecken, während die Guten Liebe und Achtung ernteten.

Wie natürlich daher, daß ſchon im grauen Alterthume, bei allen Völkern, welche irgend eine Kulturſtufe erreicht hatten, Bemühungen wahrzunehmen ſind, um die ſchlechten Elemente zu bekämpfen und die guten zur Herrſchaft zu bringen!

Gedenken wir voraus der alten Griechen, Römer und Karthager, bei denen die Erziehung der Jugend ſchon eine wichtige Rolle ſpielte. Da handelte es ſich hauptſächlich um Heranbildung zu patriotiſcher Tapferkeit, um körperliche Abhärtung, auch um Ehrerbietung gegenüber dem Alter. Manche andere mitunter ſehr weiſe Lehren edler Männer und Philoſophen blieben der großen Menge fremd.

Auf einer weit höhern Stufe, ſowohl moraliſch als religiös, treffen wir ſchon das ehrwürdige Volk Israel. Man denke nur an die erzieheriſchen Sprüche Salomons, welche allem Volke zugänglich waren und mit den Ermahnungen ſeiner Propheten ein frommes Familienleben

begründeten, das auf dem Fundamente des Jehovah-Glaubens ruhte. Doch erſt als der göttliche Vollender des Geſetzes ſein Licht den Menſchen gebracht hatte und ſein liebevoller Ruf: „Laſſet die Kindlein zu mir kommen!“ ertönt war, war die einzig richtige Grundlage für Alles, was Erziehung in ſich ſchließt, gefunden, ohne daß dadurch die Mannigfaltigkeit der Aufgaben im fortſchreitenden Kulturleben ausgeſchloſſen worden wäre.

Der Rückblick auf die erſten Jahrhunderte unſerer Zeitrechnung, auf das Mittelalter bis zur Zeit der Reformation, ja auf dieſe ſelbſt, gewährt zwar, im Allgemeinen betrachtet, noch keineswegs ein befriedigendes oder erhebendes Bild der Erziehung. Wohl wiſſen wir, daß es in dieſen Zeiten viele einzelne fromme Eltern gab, die es ſich angelegen ſein ließen, ihre Kinder in der Zucht und Vermahnung zum Herrn zu erziehen, allein die große Maſſe begnügte ſich wahrſcheinlich damit, die Jugend nur äußerliche Forderungen des kirchlichen Kultus erfüllen zu laſſen, und die Kinder ſtanden mehr unter der oft rohen Zucht, als unter der weiſen Lehre der Eltern.

Die Perioden der theologiſchen Streitigkeiten in der proteſtantiſchen Kirche im Gefolge der reformatoriſchen Aufklärung und die Zeit des 30jährigen Krieges waren gewiß nicht dazu angethan, das höhere Erziehungsweſen und die allgemeine Volksbildung zu fördern. Außer Privatleiſtungen verſtändiger Eltern mit und ohne Hülfe einſichtiger Geiſtlichen, bei nothdürftigen örtlichen Schulen, gab es keine öffentliche, ſtaatliche Sorge für die Volksbildung, und die eigentliche Erziehung war weit davon entfernt, neben der Berufsſorge als größte Aufgabe des Familienlebens hervorzutreten. Die Erkenntniß dieſer Aufgabe war einer ſpätern Zeit vorbehalten.

Nicht ohne Rührung ſehen wir aber in dieſem neuern Zeitabſchnitt auf jene großen Werke der Liebe hin, die ſich des Armen erbarmt, eingedenk der Worte unſeres Herrn:

„Wer ein ſolches Kind aufnimmt in meinem Namen, der nimmt mich auf.“ Die großen Schöpfungen frommer Liebesthätigkeit übten einen mächtigen Einfluß aus und regten nicht nur Familien, ſondern auch Gemeinden und Staaten zu ausgedehnterer Fürſorge für die ganze Jugend an.

Der berühmte Aug. Hermann Franke in Halle erfüllt noch heute mit Bewunderung alle Kenner der deutſchen Geſchichte, wie derſelbe Anno 1698 ein Häuflein Kinder (man bezeichnet ca. 80) aus Barmherzigkeit in einem eigens dazu erbauten Hauſe ſammelte, um ſie nicht nur zu ernähren und zu unterrichten, ſondern auch chriſtlich zu erziehen, aus welchem Senfkorn ein ſtattlicher Baum chriſtlicher, reich geſegneter Liebesthätigkeit herauswuchs.

Und wer von uns erinnert ſich nicht auch des großen Kinderfreundes Peſtalozzi, der 100 Jahre ſpäter, im Jahre 1798, im unglücklichen Unterwalden die nackten und hungrigen Kinder um ſich ſammelte, auch nicht um ſie nur leiblich zu pflegen, ſondern um den Grund zu einem rechtſchaffenen, frommen Leben in ſie zu legen. Und wer ſollte verkennen, was derſelbe ſpäter durch Lehre und Beiſpiel, ſowie durch ſeine Schriften auf dem Gebiete der Pädagogik geleiſtet, wie er das höhere und niedere Schulweſen mächtig gefördert hat. Seinen Grundſatz, daß dem Elend des Volkes nur durch beſſere Erziehung und Bildung abgeholfen werden könne, pflichtete auch der allbekannte Fellenberg aus tiefſtem Herzen bei, und wir wiſſen, daß dieſer mit einer Armenſchule zu wirken anfieng.

Welch' troſtloſes Bild von der Leitung und Beſchaffenheit der Volksſchule, wie ſie noch vor 50—60 Jahren in unſerm Lande exiſtirte, hat ſich in uns ältern Leuten noch erhalten! Und anderswo ſah es kaum beſſer aus als bei uns.

Jetzt laſſen ſich erſtaunliche Fortſchritte konſtatiren; nur ſchade, daß der alte Streit zwiſchen Unterricht und Erziehung fortbeſteht, daß Lehrer meinen, die moraliſche

Erziehung der Kinder gehe sie nichts an, und daß es immer noch Eltern giebt, welche dem Lehrer Alles zumuthen: Unterricht und Erziehung.

Daß im vorigen Jahrhundert bis in den Anfang des jetzigen hinein in ganz Europa, auch in Deutschland und in der Schweiz, trotz der erstaunlichen Zahl großer Gelehrter, tiefer Denker und thätiger Menschenfreunde, nicht viel für die Volkserziehung gethan wurde, erklärt sich durch die politischen Wirren und die schrecklichen Kriegszeiten 1789 bis 1815, sowie durch Theurung, Hungersnoth und Seuchen, die unsägliches Elend verursachten. Die Neuzeit griff um so thätiger und allgemeiner ein.

Während die hervorragendsten Ziele der Erziehung fast ausschließlich auf die arme verlassene Jugend gerichtet waren, erwachte das allgemeine Pflichtgefühl der Obsorge für arme Kinder bei Gemeindeverbänden nur höchst langsam. Wie übel reimt sich noch heute eine rechte physische und geistige Pflege mit der Kinderversorgung auf dem Absteigerungswege, und wie beklagenswerth ist es, daß es immer noch Behörden giebt, welche bei der Wahl eines Waisenvaters die erzieherische Fähigkeit entweder ganz außer Acht lassen oder als Nebensache betrachten!

Aus der Sorge für die Armen im Allgemeinen gieng dann die Erkenntniß der Nothwendigkeit hervor, besonders für die arme verwahrloste Jugend zu sorgen und sie durch liebevolle Belehrung und Zucht dem Laster und Verderben zu entreißen, womit wir bei unserm eigentlichen Thema angelangt sind.

Ein leuchtendes Beispiel dieser Fürsorge für verwahrloste Kinder ist das „rauhe Haus“ bei Horn in der Nähe von Hamburg. Der Gründer desselben, Wichern, setzte recht eigentlich sein Leben an diese Aufgabe, als er im Jahr 1833 das Werk mit 12 rettungsbedürftigen armen Kindern unternahm. Allbekannt ist, wie diese Stiftung, unterstützt durch werkthätige Anerkennung, im

Lauf der Jahre zu einer großen Kolonie heranwuchs und getreu ihren urſprünglichen Grundſätzen auf die mannigfaltigſte Weiſe im Segen wirkt. Eines wichtigen Statuts, das überall Nachahmung verdient, ſei dabei gedacht, daß nämlich jeder Jüngling beim Austritt einen Patron bekommt, der vier und mehr Jahre in perſönlich oder brieflich vertraulich freundſchaftlichem Verkehr mit ihm bleibt.

Der großen Werner'ſchen Anſtalt in Reutlingen, welcher wir näher ſtehen, iſt mit zu gedenken, weil auch ſie mit Aufnahme verwahrloſter Kinder anfieng und ſich ſchöner Erfolge freuen darf.

Wenige Jahre nach Entſtehung des rauhen Hauſes ergriff zur Ehre des Kantons Herr Joh. Kaſp. Zellweger in Trogen die Initiative zur Gründung einer ähnlichen Anſtalt, die er im September 1835 bei der Verſammlung der ſchweiz. gemeinnützigen Geſellſchaft in Trogen anregte.

Mit Wärme und Eifer wies er ſpeziell hin auf die zahlreichen württembergiſchen (damals ſchon ca. 18) Stiftungen zur Verſorgung und Beſſerung jugendlicher Verbrecher und Vagabunden und wie beſchämend es ſei, daß die Schweiz ſich ſo gleichgültig verhalte, und ſeiner unerſchütterlichen Beharrlichkeit iſt es zu verdanken, daß die allbekannte Bächtelen in der Gemeinde Wabern bei Bern im Jahre 1840 eröffnet werden konnte. Anfänglich war ſein Hauptziel eine Bildungsſchule für Armenlehrer, d. h. Lehrer für Waiſenhäuſer und Rettungsanſtalten, woran er dann eine ſchweizeriſche Rettungsanſtalt ſchließen wollte; nähere Studien führten indeſſen zu der Erkenntniß, daß der Anfang mit der Rettungsanſtalt gemacht werden müſſe. Die Vorbereitungen zur Gründung der Bächtelen verurſachten Herrn Zellweger viele Sorge und Mühe. Vor allen Dingen einen tüchtigen Lehrer zu finden und denſelben zu jener völligen Hingabe und Selbſtverleugnung zu bringen, wie ſie ihm vorſchwebten, war eine ſchwere Aufgabe, deren

glückliche Löſung ihm aber auch große Befriedigung gewährte. Er ſandte einen Schüler Wehrli's, Hrn. J. Kuratle von Neßlau, zu gründlicher Orientirung ins Rauhe Haus ab und den 1. April 1840 konnte dann der Genannte in paſſender Lokalität, Dank der Thätigkeit der gemeinnützigen Geſellſchaft und Anderer, das Werk beginnen.

Gleich von Anfang an wurde das Familienſyſtem adoptirt, das heute noch gilt. Es beſteht darin, daß nur eine beſchränkte Zahl verwahrloſter Knaben unter einem Lehrer vereinigt werden darf.

Die allgemeine Anerkennung, welche dieſe Schöpfung in wachſendem Maße genoß, führte ihr je länger je mehr Zöglinge zu, ſo daß 1844 ſchon eine zweite, 1846 eine dritte und 1874 eine vierte Familie entſtand. Es ſind bis 1876 im Ganzen 323 Knaben aufgenommen worden.

Die urſprüngliche Idee, ein Seminar für Armenlehrer damit zu verbinden, tauchte immer wieder auf, gelangte aber erſt 1862 zur Ausführung. Es beſtand 9 Jahre, während welcher Zeit ungefähr hundert Armenlehrer daraus hervorgiengen, manche verwahrloſt geweſene, aber in der Bächtelen gerettete Jünglinge, deren umgewandeltes Herz ſie zum Erzieherberufe hinzog, nicht gerechnet. Die Anſtalt giebt ſolche junge Männer, einſtige Schüler, jetzt noch hin und wieder als Lehrer an Armenanſtalten ab.

Aus verſchiedenen Gründen mußte man auf das Seminar verzichten. Hauptſächlich erwies ſich die Aufgabe für die Generalleitung als zu groß, und die Aufgabe ſelbſt wurde durch allerlei widerſprechende Anforderungen an die Bildung ſolcher Armenlehrer gegenüber den gewöhnlichen Volksſchullehrern vielfach erſchwert.

Von 1871 an war und blieb die Bächtelen nur Rettungsanſtalt. Direkt und indirekt trug ſie zur Vermehrung ſolcher Erziehungshäuſer in verſchiedenen Kantonen bei, daher ſie nicht mit Unrecht als Muſteranſtalt betrachtet wird.

Der Bächtelen vorausgegangen ſind nur drei ähnliche Anſtalten, nämlich:

1) 1826 Buch-Schaffhauſen, meiſt ref.
2) 1836 Floral-Graubünden, ref.
3) 1838 Freienſtein-Zürich, ref.

Nachher ſind entſtanden:

4) 1840 St. Gallen, Stadt, ref.
5) 1843 Bernrain-Thurgau, ref. und kath.
6) 1840/67 allmälig Aarwangen-Bern, ref.
7) 1846 Grabs-Werdenberg, St. Gallen, ref.
8) 1846 Olsberg-Aargau, ref., kath. und jüdiſch.
9) 1847 Friedheim-Zürich, ref.
10) 1849 Wieſen-Herisau, Appenzell A. Rh., ref.
11) 1851 Hochſteig-Wattwil, St. Gallen, ref.
12) 1851 Friedberg-Seengen, Aargau, ref.
13) 1853 Baſel-Augſt, Baſelland, ref.
14) 1855 Caſteln-Aargau, ref.
15) 1856 Wieden-Balgach, St. Gallen, ref.
16) 1859 Sonnenberg-Luzern, kath. (zweite Stiftung der ſchweiz. gemeinnützigen Geſellſchaft).
17) 1863 Sonnenbühl-Zürich, ref.
18) 1863 Colonie Serix, Waadt, ref.
19) 1867 Rüggisberg-Bern, ref.
20) 1867 Meyer'ſche Anſtalt Effingen, Aargau, ref.
21) 1869 Dieſcher'ſche Anſtalt, Solothurn, kath.
22) 1870 Thurhof-Büren, St. Gallen, kath.

Ferner Tullingen und Billodes*) bei Locle, worüber mir nähere Kunde fehlt, ſo daß gegenwärtig mit der Bäch-

---

*) Billodes, gegründet Anno 1815 durch Marianne Calame. Die Anſtalt hat ein Vermögen von etwa Fr. 100,000 und nimmt nur verwahrloste Mädchen auf. Sie hat ſeit der Gründung mehr als 2000 erzogen. Gegenwärtig ſind 100 anweſend. Aufnahmsalter: 8 Jahre. Ausgaben Fr. 280 per Jahr und per Kopf. Penſionspreis Fr. 120 jährlich (vid. Etat actuel des prisons. Actes de la Société pour la reforme penitentiaire à Neuchâtel 1872).

telen 23 und mit den beiden zuletzt genannten 25 Anſtalten dieſer Art in unſerm Vaterlande beſtehen.

Ueberſehen dürfen wir dabei ja nicht, daß zahlreiche Vereine für die gleichen Zwecke große Thätigkeit entfalten, nur mit dem Unterſchied, daß ſie die Rettung der Jugend durch Verſorgung in chriſtlichen Familien, ſtatt in öffentlichen Anſtalten, anſtrebt.

Solche Vereine finden wir in den Kantonen Baſelland, Aargau und Zürich, ferner in Württemberg, Sachſen, Frankfurt a. M., Rheinpreußen ꝛc. Im Kanton Aargau beſtehen faſt in allen Bezirken freiwillige Armen-Erziehungsvereine als Erſatz für Waiſenhäuſer, die dort fehlen.

Zieht man in Betracht, daß das ganze Werk auf barmherziger Liebesthätigkeit ruht, daß von den aufgezählten wirklichen Rettungsanſtalten nur drei ausſchließlich durch Staatshülfe, eine, Thurhof-Büren, von Kloſterfrauen zu Magdenau, gegründet und bis anhin unterhalten wurden, ſo hat man Urſache, ſich ſolcher aufopfernder Geſinnung und beſonders darüber ſich zu freuen, daß das Pflichtgefühl, die Neigung zum Laſter in ihren Keimen zu bekämpfen, ſo ſtark geworden und in ſolcher Verbreitung ſich kund giebt! Und doch geſchieht noch immer nicht genug, wie die Kriminalberichte täglich beweiſen.

Uebergehend zur Nachſchau über die Hülfsmittel, ſo unterſcheiden wir, wenn ſie auch von einander unzertrennlich ſind, finanzielle und moraliſche.

Die finanziellen Hülfsmittel ruhen, wie ſchon berührt, weit aus zum größten Theile, heute noch wie im Anfang, auf freiwilligen Beiträgen. Wir heben einzelne Beiſpiele hervor. Die Anſtalt in Effingen hat ein Gründungskapital von Fr. 100,000, welche eine Dame, Frau Meyer von Brugg, ſchenkte, und Wieſen ein ſolches von Fr. 18,000 als Legat der ſel. Frau Landammann Schläpfer. Friedberg wurde ganz von Fräulein Cäcilie Strauß gegründet, Freien-

ſtein, Kaſtelen und Solothurn (Dieſcher'ſche Anſtalt) durch einzelne wenige Geſinnungsgenoſſen.

Für ihren Fortbeſtand ſind faſt alle Rettungsanſtalten auf regelmäßige Kollekten angewieſen, wie auch die ſchweiz. gemeinnützige Geſellſchaft ihre Korreſpondenten alljährlich zu Gunſten der beiden Schooßkinder Bächtelen und Sonnenberg in Anſpruch nimmt. Mitbetheiligung der Kantone findet ſich an mehreren Orten, und die Quelle von Spenden durch Legate bei Todesfällen ſcheint noch nicht verſiegen zu wollen. Daß der Ertrag der Landwirthſchaft, die um der dazu gehörigen Arbeit willen überall berückſichtigt ſind, zur Beſtreitung der Unkoſten mitzählt, verſteht ſich von ſelbſt.

Einen beachtenswerthen Theil der Koſtenbeſtreitung bilden ſchließlich die Koſtgelder, deren Höhe ſich in der Regel nach den Armuts- und Vermögensverhältniſſen der Familien und Gemeinden richtet. Bächtelen z. B. fixirt als Minimum per Jahr Fr. 120 und als Maximum Fr. 600, während das Koſtgeld in neuerer Zeit durchſchnittlich Fr. 154 bis 160 beträgt. Hypothekarvermögen, deſſen Zinſe in die Einnahmen fließen, ſowie Armenbüchſen für Spenden von Beſuchern, trifft man an verſchiedenen Orten.

Im Allgemeinen beſteht ein großes Mißverhältniß zwiſchen den wirklichen Unterhaltungskoſten und den Koſtgeldern. Eine Ueberſichtstabelle der Koſten per Zögling vom Jahr 1873 führt ſehr verſchiedene Zahlen auf, von Fr. 248 bis Fr. 550, wobei ſehr ungleiche Rechnungsarten mitwirken, indem die Einen z. B. die Gehalte der Hauseltern, Lehrer und Dienſtleute, die Arbeitserträgniſſe, Lokalzinſe u. dgl. mit in Rechnung bringen, die Andern nicht. Wir irren uns ſchwerlich, wenn wir als mittlere wirkliche Unterhaltsſumme per Jahr und per Zögling wenigſtens Fr. 400 annehmen.

Obwohl vorherrſchend von Knaben die Rede iſt, darf doch nicht überſehen werden, daß Mädchen nicht aus-

geſchloſſen ſind. In 13 Anſtalten finden beide Geſchlechter Aufnahme, in 8 nur Knaben und in 2 nur Mädchen. Die durchſchnittliche Proportion einiger Jahre zuſammen ergiebt ungefähr 700 Knaben gegen 200 Mädchen, ein Verhältniß, das ſich als pſychologiſche Parallele in der Verbrecher-Statiſtik abſpiegelt.

Wie groß die Liebesopfer ſind, welche alle dieſe Anſtalten unerläßlich bedürfen, das mag an der Angabe ermeſſen werden, daß die Bächtelen von 1840 bis 1875 an Geſchenken und Vermächtniſſen Fr. 441,000 empfieng und daß ſie auch jetzt noch nicht aus ihrem Vermögen fortbeſtehen könnte.

Was nun die moraliſchen Hülfsmittel anbetrifft, ſo ſind ſie, wie begreiflich, die Grundpfeiler alles Strebens und Wirkens auf dieſem Gebiete.

„Chriſtliche Erziehung mit paſſender Arbeit" iſt das Motto aller Anſtalten ohne Ausnahme, in mannigfaltigen Ausdrucksweiſen, wie: „Bete und arbeite." „Laſſet die Kindlein zu mir kommen". — „Auferziehung in der Zucht und Vermahnung zum Herrn". — „Weckung des Glaubenslebens in Chriſto". — „Das leitende Perſonal will die Bibel als Richtſchnur". „Nach dem Wort Gottes ſoll gelehrt, gelebt und erzogen werden" ꝛc. ꝛc. Die Verwerthung ſolcher Grundſätze iſt reſümirt in perſönlicher religiöſer Einwirkung, täglicher Pflege des göttlichen Wortes und Gebets, bibliſchem Unterricht und Theilnahme am öffentlichen Gottesdienſt, ſtrenger ſittlicher Zucht in Liebe, Schulunterricht und fleißiger und mannigfaltiger Arbeit.

Es iſt allgemein erkannt, daß nicht polizeiliche Dreſſur den Menſchen beſſert, ſondern aufrichtige Frömmigkeit mit pädagogiſch individueller Behandlung. Die Quinteſſenz aller Erziehungsmittel liegt immer in taktvoller Liebe zur Jugend und in rechter Hingabe an den hohen Beruf, Seelen zu retten. Wie manches Kind iſt ſchon verdorben worden, nur weil es daheim Liebe entbehrte!

Der greiſe Kaſpar Zellweger war tief davon durchdrungen, als er ſeinen erſten bezüglichen Vortrag mit den Worten ſchloß: „Hier, wie bei allen für die öffentliche „Wohlfahrt berechneten Einrichtungen, werden wir auf die „Wahrheit zurückgeführt, daß jede Ziviliſation, die nicht „auf echte Religioſität, auf Glauben, Tugend und Hingebung „gegründet iſt, jedes feſten Fundamentes entbehrt."

Unwillkürlich ſchließt ſich nun hier die Frage an, welche Reſultate bis anhin erzielt worden ſeien. Die Antwort lautet: Durchſchnittlich ungefähr 3/4 Gebeſſerte und 1/4 Ungebeſſerte. Genaue Zahlen, wie viele vollkommen oder halb gebeſſert, vorübergehend oder dauernd auf Abwege gerathen ſeien, ſind den Berichten nicht zu entnehmen. Wendet man obiges Reſultat auf zirka 2500 Kinder an, welche als verwahrloste, zum Theil laſterhafte oder gar verbrecheriſche aufgenommen, bis 1875 aus allen Anſtalten entlaſſen worden ſind, ſo tritt uns der Segen dieſer letztern auf's Ueberzeugendſte vor die Augen.

Nehmen wir nur 50 % an, alſo die Hälfte, welche ohne Rettungsanſtalten den Gefängniſſen anheim gefallen wären, ſo ergiebt ſich, eine zweijährige Gefängnißſtrafe angenommen, eine Koſtenſumme von Fr. 875,000, oder mit Zuzug der Juſtizſpeſen nahezu eine Million Franken, welche, abgeſehen von allem an der Geſellſchaft und an ihnen ſelbſt verübten Unheil, an ſie hätte verwendet werden müſſen.

Bezüglich der Berückſichtigung verſchiedener Altersſtufen zeigen die Statuten bedeutende Ungleichheit bei der Aufnahme.

Vom 5. bis zum 13. Jahre bei 1 Anſtalt,
„ 6. „ „ 12. „ „ 6 Anſtalten,
„ 6. „ „ 13. „ „ 3 „
„ 6. „ „ 14. „ „ 1 Anſtalt,
„ 7. „ „ 12. „ „ 2 Anſtalten,
„ 7. „ „ 13./14. „ „ 5 „

Vom 8. bis zum 13. Jahre bei 1 Anſtalt,
„ 8. „ „ 14. „ „ 2 Anſtalten,
„ 8. „ „ 15. „ „ 1 Anſtalt,
„ 8. „ „ 16. „ „ 1 „

Es geht klar daraus hervor, daß die meiſten Anſtalten das vorgerücktere Alter ſcheuen, was die Erklärung darin finden mag, daß die Aufnahme ſehr ungleicher Altersſtufen von eingreifendem Einfluß iſt. Zumuthungen um Aufnahme *nach* überſchrittener Altersgrenze rufen jedesmal ernſte Bedenken hervor. Je nach der Art der Schlechtigkeit eines Angemeldeten ſträubt ſich ein Erzieher dagegen oder zeigt er ſich willfährig. Um ſo mehr iſt und bleibt geboten, die Anmeldungen ſo früh als möglich einzureichen, nicht erſt, wenn das Uebel tiefe Wurzeln geſchlagen hat.

Je ſchlechter die Geſinnung eines ältern Knaben, deſto gefährlicher iſt er für die jüngern Zöglinge, und umgekehrt, je mehr er Anfänge aufrichtiger Reue und guter Vorſätze in ſich birgt, deſto günſtiger kann er auf jüngere einwirken. Die Größe des Vergehens iſt nicht abſolut maßgebend für die Gefährlichkeit: Einer, der vielleicht einmal Fr. 100 geſtohlen hat, iſt vielleicht beſſerungsfähiger als ein Anderer, der in zehn Malen nur Fr. 30 entwendet hat. Es fallen da beſonders die Arten der Vergehen und ſchlechten Neigungen in Betracht. Wie ſchlimm und wie ſchwer auszurotten ſind vor andern die geſchlechtlichen Verirrungen, die oft mit Heuchelei verknüpft ſind! Man braucht ſich nicht zu verwundern, wenn die Anſtalts-Vorſtände bei verſpäteten Anmeldungen in Verlegenheit kommen. Einestheils ſollen ſie die ſchon Aufgenommenen nicht großen Gefahren ausſetzen und anderntheils der Chriſtenpflicht, zu thun, was immer möglich iſt, genügen. Es iſt auch begreiflich, daß beim Entwerfen der Statuten die pädagogiſchen Schwierigkeiten nicht immer gleich von Anfang an ins Auge gefaßt werden.

Ungleich wichtiger und lehrreicher für uns wäre eine vollſtändige Kenntniß der vielen Beiſpiele von überraſchen-

den Eindrücken und bewirkter Umkehr bei den einzelnen Zöglingen. Solche Beiſpiele finden wir aber nicht in den öffentlichen Berichten und müßten bei den Lehrern ſelbſt in vertraulichem Geſpräch geſammelt werden.

Das Entlaſſungsalter variirt weniger als das der Aufnahme. Bei den Reformirten bildet die Konfirmation die Regel, bei Katholiken das zurückgelegte 16. Altersjahr, während Mädchen gewöhnlich etwas früher entlaſſen werden. Ausnahmen finden ſtatt bei andauernder Kränklichkeit und bei Anlaß zu geeigneter Berufsbildung.

Fortdauernder Schulunterricht iſt in allen Programmen vorgeſehen, Primarſchulunterricht im Hauſe ſelbſt, der auch gewiſſenhaft und regelmäßig ertheilt wird, beſonders in den Wintermonaten. In mehreren Anſtalten iſt auch der Beſuch einer höhern Schule zuläſſig, wenn eine ſolche ſich in der Nähe befindet und ſowohl Talente als Betragen die Bewilligung dazu rechtfertigen.

Die Beſchäftigung neben der Schule ruft die jungen Leute meiſt ins Feld hinaus, auf Aecker, Wieſen und Gärten, zu anſtrengender und ſtärkender Arbeit, die ihren großen Werth hat. An verſchiedenen Orten kommt noch hinzu: Weben, Nähen, Strohflechten, Schneiderei, auch Schuſterei, Strümpfeſtricken, Handſtickerei, Wagnerei und Buchbinderei. Solche Abwechslung in der Arbeit mag das ſpätere Fortkommen erleichtern, die Lehrer geben indeß den Feldarbeiten als Erziehungsmittel im Ganzen den Vorzug.

Wo paſſende Nebenbeſchäftigung, zumal bei anhaltend ſchlechtem Wetter, fehlt, da iſt wohl niemals der Hausvater Schuld, ſondern Mangel an geeigneten Räumlichkeiten, wozu die Schwierigkeit kommt, eine beſondere Beſchäftigung zu organiſiren, ohne die allgemeine Aufſicht zu ſtören und zu zerſplittern.

Ueber Zeiteintheilung, Nahrungsmittel und Bekleidung nach Vorſchrift der Hausreglemente und der betreffenden Statuten kann ich mich kurz faſſen. Frühes Aufſtehen,

gehörige Reinlichkeitspflege vor der Morgenandacht und rechtzeitiges Schlafengehen fordert die Tagesordnung überall. Auch in Bezug auf die Nahrung, die überall als genügend bezeichnet wird, treffen wir eine überraschende Gleichheit: täglich 3 nahrhafte Suppen, Mittags mit Kartoffeln und Gemüsen, Fleisch wöchentlich 2—4 Mal und in Vor- und Nachmittagsstunden Zwischenbrod mit Obst oder Most oder ein wenig Wein. Für abwechselnde Freuden und Erholungen: Weihnachtsbescheerung, Turn- und andere Spiele, so viel thunlich im Freien, wird durchgehend gesorgt und nach dieser Richtung allen billigen Ansprüchen ein Genüge geleistet.

Was die Ausrüstung mit Kleidern betrifft, so ist beim Eintritt bedungen: bei 1 Anstalt eine, bei 16 zwei, bei 4 drei vollständige und bei 2 zwei doppelte Kleidungen für Sommer und Winter, nebst 4—6 Hemden und ebensoviel Nastüchern und Strümpfen, Schuhe ꝛc., während der Unterhalt dieser Effekten bis zum Austritt der Anstalts-Verwaltung zur Last fällt, jedoch meistens mit Ausnahme der Beschaffung des Konfirmationskleides.

Die Berücksichtigung der verschiedenen Altersstufen hat bis jetzt nur beschränkte Berücksichtigung gefunden. Haben wir, wenn wir hörten, daß junge Leute wegen allzu vorgerückten Alters statutarisch abgewiesen werden mußten, uns nicht unwillkürlich die Frage gestellt: Ja, was dann? Leider können wir darauf keine befriedigende Antwort geben. Es ist eine große Lücke vorhanden in dem schönen Kranz gemeinnütziger und humanitärer Stiftungen in der Schweiz, so viel ihrer auch sind, und diese Lücke haben Staatsmänner, Richter, Gemeindebeamte und Vormünder nur zu häufig schwer empfunden.

Die Kategorie von jugendlichen Verbrechern im Alter von 14 bis 19 Jahren bildet mit Rücksicht sowohl auf ihre Verurtheilung als auf ihre Versorgung in unserm Vaterlande einen Gegenstand ernster, aber auch schwieriger Be-

ſprechung und Berathung für die Geſetzgebung wie für die Behörden, einen Gegenſtand wahrer Verlegenheit in vielen Fällen, dem aber in neueſter Zeit auch anerkennenswerthe Aufmerkſamkeit geſchenkt wird.

Vergegenwärtige man ſich die höchſt relative Grenze der Unzurechnungsfähigkeit und Zurechnungsfähigkeit, worauf die Strafgeſetze unter Angabe des Alters faſt alle fußen, bedenkt man, daß 17—18-Jährige weniger zurechnungsfähig ſein können als Jüngere, und ſtellt man noch daneben die gebotenen Rückſichten auf Erziehung und Lebensſtellung überhaupt; wie peinlich ſchwierig muß da die Aufgabe der Richter oft ſein, wo das Geſetz ihm entweder billigen Spielraum gewährt oder ungerechtfertigte Härte zeigt? Und dann, wenn ein Strafurtheil auf längere Einſperrung als unzuläßig dahinfällt oder wirklich beſchloſſen wird — wohin mit dem jugendlichen Sünder? Im einen Fall ſoll ihn die Heimatgemeinde auf irgend eine Weiſe ein oder mehrere Jahre verſorgen (!), im andern Fall wird er in ein Zucht- oder Korrektionshaus geſchickt. Der Heimatgemeinde bleibt keine andere Zuflucht als — das Armenhaus, deſſen Bewohner von einem Bekehrungs- oder Beſſerungswerk nicht den mindeſten Begriff haben, und der Staat hat nach ſo vielen Erfahrungen in den öffentlichen Strafanſtalten leider nur die Ausſicht, daß der kleine Verbrecher im Zuchthaus zu einem großen ausgebildet werde.

Verhehlen wir uns nicht, daß die meiſten kantonalen Strafanſtalten, Zuchthäuſer genannt, trotz vielen vorgenommenen Verbeſſerungen in moraliſcher Beziehung, noch an erheblichen Gebrechen leiden. Der einzige Umſtand, daß häufig 10—12 Sträflinge denſelben Schlafraum mit einander theilen müſſen, iſt bedenklich genug, um vor Verſorgung der Anfänger im Laſter in ſolchen Strafanſtalten ernſtlich zu warnen!

Mit dem Worte „Zuflucht“ bleibt nun leider nur der

Ausweg aus der Verlegenheit angedeutet, so lange sich für die Behörden nichts Besseres darbietet. Bei höherer Auffassung, im Lichte psychologischer und moralischer Erörterung, gewinnt die Sache eine sehr ernste Gestalt. Wer würde es zu bestreiten wagen, daß unter den jungen Sträflingen von 15 bis 19 oder 20 Jahren nicht eine schöne Zahl bei richtiger Behandlung, strenger Zucht, guter Lehre und herzlichem Wohlwollen doch noch besserungsfähig wäre? Hüte man sich doch ja, Gefallene voreilig als unverbesserlich zu verurtheilen!

Die rechten Mittel zu finden und in Anwendung zu bringen, das ist's nun, was der bürgerlichen Gesellschaft in ihrem eigenen Interesse und in dem des auf Irrwege Gerathenen obliegt.

Baselstadt besitzt ein Korrektionshaus, das gelobt wird, allein auf Anfrage unsrer Schutzaufsichtskommission kam die Antwort, es sei kein Raum da für andere Kantone. Der Kanton Thurgau ist auch ziemlich gut bestellt mit seiner Anstalt Kalchrain. Bern behilft sich mit Thorberg, wo manches zu wünschen übrig bleibt. Alle übrigen Kantone entbehren solcher Aushülfe.

Der genaue Umfang des Bedürfnisses läßt sich nun zwar nicht genau bezeichnen, weil exaktes statistisches Material fehlt; vom moralischen Gesichtspunkte aus stellt es sich indessen als sehr dringlich dar, wie nachfolgende wenige Zahlen beweisen.

In Zucht- und Korrektionshäusern befanden sich (zum Theil nur zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt) 1874 in Zürich 79 männliche und 13 weibliche Sträflinge im Alter von 20 Jahren und darunter, in Lenzburg von 1864 bis 1867 38 im Alter von 16 bis 20 Jahren, in 20 Kantonen überhaupt im Jahr 1865 205 und in 17 Kantonen im Jahr 1874 77 Sträflinge von 17 bis 20 Jahren.

Eine Zählung in den Protokollen unseres Kantons ergab s. Z. 37 Fälle von Bestrafungen junger Leute in

einem Zeitraum von 10 Jahren. Bedeutungsvoll ist auch ein Blick in unsere neueste Staatsrechnung, welche nur für das Jahr 1876 Fr. 5746. 68 Rp. für Unterhalt der Sträflinge in Chur und Lenzburg und Fr. 4054 für den der Gefangenen in Herisau und Trogen aufweist, wobei die vorangegangenen Untersuchungskosten nicht berechnet sind. In der gleichen Rechnung erscheint im aufmunternden Gegensatz dazu das Legat des sel. Hrn. Hauptmann Züst von Heiden, das auf Fr. 6094. 50 Rp. angewachsen und bestimmt ist zur „Gründung einer Versorgungsanstalt für solche „Individuen, die bisher den Gemeinden zur Aufsicht über„geben werden mußten." Der würdige Testator hatte schon vor mehr als zwanzig Jahren die heute noch empfundene Lücke erkannt.

Mit großem Eifer beschäftigte sich der im Jahr 1867 in Zürich gestiftete schweizerische Verein für Straf- und Gefängnißwesen in mehreren Jahresversammlungen mit diesem Gegenstand, und es ist die zuversichtliche Hoffnung vorhanden, daß seine Bemühungen nicht vergeblich sein werden. Der Verein kam dazu in Folge vieler Forschungen über die Entstehung der Verbrechen und die zweckmäßigste Behandlung derselben und setzte sich sodann das Ziel, „die „Keime in der Jugend mehr und mehr zu bekämpfen, „besonders auch dann noch, wenn die Wohlthat einer gewöhn„lichen Rettungsanstalt versäumt worden ist."

Ausführliche Behandlung fand dies Thema in St. Gallen den 21. September 1869, in Zürich den 13. Juli 1874, in Bern den 14. Juni 1875, was den Beschluß zur Folge hatte, den hohen Bundesrath dringend um Anbahnung von Konkordaten unter den Kantonen anzugehen, zum Zwecke, solche Straf- und zugleich Besserungsanstalten gemeinschaftlich ins Leben zu rufen, weil die Errichtung solcher Anstalten den einzelnen Kantonen für ihre Rechnung nicht zuzumuthen wäre, oder weil die Zahl der aufzunehmenden jugendlichen Sträflinge in keinem Verhältnisse zu den Unkosten stände.

Strafe und Bekehrung ſollte damit erzielt, das Zuchthaus vermieden, dagegen Umkehr zur Tugend und Rechtſchaffenheit ſo viel als möglich erlangt werden.

Der Bundesrath zeigte ſich bereitwillig dazu und veranſtaltete ſchon während der nächſten Bundesverſammlung Berathungen unter Kantonsabgeordneten und es entſtand alſobald — — ein Protokoll darüber! Ein Protokoll mit allerlei Voten, günſtigen und ungünſtigen, immerhin mit ſo viel Bedenken und Ausflüchten, daß die Verwirklichung in weite Ferne entrückt erſcheint.

Bei den Verhandlungen des Vereins machte ſich beharrlich die Anſicht geltend, man ſolle nach dem Beiſpiel der Bächteln- und Sonnenberg-Stiftungen, unbeſchadet dem Vorgehen auf diplomatiſchem Wege, eine Privatanſtalt für die ältere ſtraffällige Jugend anſtreben, erzielte aber keine Mehrheit.

Die Frage einer Altersgrenze, nach welcher richterlich behandelte junge Sünder entweder dem Zuchthaus oder einer Rettungsanſtalt zugewieſen werden ſollen, fand gründliche Erörterung, blieb aber ohne beſtimmtes Reſultat. Bei der Mannigfaltigkeit der Individualitäten, ihrer Intelligenz, Charaktere und Lebensſtellung iſt das begreiflich genug. Man erkannte, daß die Ausſcheidung in jedem ſpeziellen Fall Sache der prüfenden Behörden bleiben müſſe. Möchte nur das bald erreicht ſein, daß den bezüglichen Verfügungen der Behörden ſowohl ſtaatliche erzieheriſche Korrektionshäuſer als private Rettungsanſtalten zu Gebote ſtehen! Je weiter die ſtaatliche Vorſorge abliegt, deſto eher ſollte gehofft werden dürfen, daß eine Privatanſtalt werkthätige Sympathie finde.

Laut mündlichen und brieflichen Zuſagen will die Direktionskommiſſion des genannten Vereins bei Anlaß der nächſten Generalverſammlung eine ſolche Anſtalt energiſch befürworten.

Noch erübrigt Ihrem Referenten, dem Wunſch des Komite gemäß, des erſten Themas der Verhandlungen

der ſchweizeriſchen gemeinnützigen Geſellſchaft, die im Herbſt d. J. in Luzern tagen wird, in Kürze zu gedenken. Dasſelbe lautet: „Die Gründung einer ſchweizeriſchen Rettungs„anſtalt für verwahrloste Mädchen und Errichtung von „Vereinen für Verſorgung der aus der Anſtalt entlaſſenen „Mädchen.“

Die Wahl des Themas ſchon iſt ein genauer Beweis, daß ein Bedürfniß nach Vermehrung der weiblichen Anſtalten manchen Ortes gefühlt wird, obſchon zur Ehre des weiblichen Geſchlechts genugſam konſtatirt iſt, daß es überall in der Kriminalſtatiſtik in auffallender Minderheit auftritt. Indeſſen bezieht ſich die Pflicht der Fürſorge für die verwahrloste Jugend auf beide Geſchlechter, und die Direktion der Geſellſchaft mag eben dadurch auf den Gedanken gekommen ſein, daß wir auf 8 bedeutende Anſtalten für Knaben nur 2 ausſchließlich für Mädchen haben.

Es darf wohl jetzt ſchon der Wunſch ausgeſprochen werden, daß das Projekt, und zwar wenn möglich als Muſteranſtalt in ſeiner Art, zur Verwirklichung gelangen möge. Lieſt man nur die Tagesblätter mit den häufigen Nachrichten von Verbrechen aller Art, ſo wird man ja fortwährend erinnert, daß immer noch ſehr viele Kinder moraliſch und phyſiſch verwahrlost und dem Verderben ausgeſetzt ſind. Dagegen zu wirken, zu rechter Zeit ſich derſelben erbarmen, iſt und bleibt vor Gott und Menſchen ein gutes Werk.

Daß unſer Kanton ſich zur Erziehung armer Kinder keineswegs gleichgültig verhält, geht daraus hervor, daß, während es in der ganzen Schweiz nur 33 Waiſenanſtalten giebt, in Appenzell A. Rh. die meiſten Gemeinden ſolche beſitzen, und daß bei uns auf 2800 Einwohner je ein Waiſenhaus kommt, während im Kanton Glarus auf 11,000, im Kanton St. Gallen auf 19,000 und im Kanton Bern auf 19,000 bis 20,000 Einwohner eines fällt.

Dies berechtigt uns zu der Erwartung, unſer Kanton

werde darin beharren, ſowohl im Allgemeinen der Erziehung ſeine Sorgfalt zu widmen, als auch beſonders den armen Kindern dieſe Wohlthat zukommen zu laſſen und namentlich Verirrungen auf Abwege nach Möglichkeit zu verhüten.

Am Schluſſe meines Vortrages angelangt, beanſpruche ich noch das jedem Referenten zuſtehende Recht, Anträge zu ſtellen, wenn ſie auch nicht zur Abſtimmung ſich eignen. Dieſelben lauten:

1) Jedes einzelne Mitglied unſerer Geſellſchaft möchte nach Gelegenheit das Seinige dazu beitragen, daß die liebe Jugend je länger je mehr vor böſen Einflüſſen bewahrt bleibe.

2) Die Geſellſchaft wolle grundſätzlich unſere beſtehende Rettungsanſtalt in Wieſen nicht nur moraliſch und finanziell unterſtützen, ſondern, wenn die Umſtände es erfordern ſollten, mithelfen und mitwirken, daß die Anſtalt auf 2 Familien gebracht werde.

3) Unſer Verein halte ſeinen Einfluß auf die Behörden unſeres Kantons beſtmöglich aufrecht, daß die Rettungsanſtalt ſowohl von Staatswegen als von Seite der Gemeinden ſtetsfort unterſtützt werde, daß verwahrloſte Kinder nicht aus Sparſamkeitsrückſichten der Wohlthat dieſer Anſtalt beraubt bleiben und daß die Anmeldungen zur Aufnahme nicht zu ſpät geſchehen.

4) Die Geſellſchaft möge ſich, wenn ſich etwa Vereine zur Verſorgung verwahrloſter Kinder bei geeigneten Familien bilden würden, ſich bereit erklären, ſolche Vereine mit den ihr zu Gebote ſtehenden Mitteln zu unterſtützen.

5) Die verehrlichen Mitglieder mögen für allfällige Kollekten im Namen der ſchweizeriſchen gemeinnützigen Geſellſchaft und des Vereins für Straf- und Gefängnißweſen zu Gunſten der angedeuteten Projekte ihre Gaben bereit halten.

Gottes Segen walte über allen chriſtlichen Bemühungen zur Rettung verlorener Seelen!